

Bundesgesetz über die Organisation der Bahninfrastruktur

vom ... 2016

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Die nachstehenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Behindertengleichstellungsgesetz vom 13. Dezember 2002²

Art. 3 Bst. b Ziff. 3, 4 und 7 und Bst. e

Das Gesetz gilt für:

- b. öffentlich zugängliche Einrichtungen des öffentlichen Verkehrs (Bauten, Anlagen, Kommunikationssysteme, Billettbezug) und Fahrzeuge, die einem der folgenden Gesetze unterstehen:
 - 3. dem Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009³,
 - 4. dem Trolleybus-Gesetz vom 29. März 1950⁴,
 - 7. dem Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006⁵, ausgenommen die Skilifte sowie Luftseilbahnen mit weniger als neun Plätzen pro Transporteinheit.
- e. grundsätzlich von jedermann beanspruchbare Dienstleistungen Privater, der Unternehmen, die eine Infrastrukturkonzession nach Artikel 5 des Eisenbahngesetzes oder eine Personenbeförderungskonzession nach Artikel 6 des Personenbeförderungsgesetzes benötigen (konzessionierte Unternehmen), und des Gemeinwesens;

2. Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957⁶

BB1 2016 ...

- 1 **BB1 2016 ...**
- 2 **SR 151.3**
- 3 **SR 745.1**
- 4 **SR 744.21**
- 5 **SR 743.01**
- 6 **SR 742.101**

Art. 1 Abs. 2

² Die Eisenbahn umfasst die Infrastruktur sowie den darauf durchgeführten Verkehr.

Art. 7 Sachüberschrift

Übertragung der Konzession

Art. 8 Entzug, Widerruf und Erlöschen der Konzession

¹ Der Bundesrat entzieht die Konzession nach Anhörung der betroffenen Kantone jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise, wenn:

- a. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind;
- b. das Eisenbahnunternehmen die ihm nach dem Gesetz oder der Konzession auferlegten Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt.

² Er kann die Konzession nach Anhörung der betroffenen Kantone widerrufen, wenn wesentliche öffentliche Interessen, namentlich die zweckmässige und wirtschaftliche Befriedigung der Transportbedürfnisse, dies rechtfertigen; das Eisenbahnunternehmen ist angemessen zu entschädigen.

³ Die Konzession erlischt:

- a. wenn innert der in der Konzession festgesetzten Frist der Bau nicht begonnen oder vollendet oder der Betrieb nicht aufgenommen wird;
- b. mit dem Ablauf der Konzessionsdauer;
- c. durch den Rückkauf durch den Bund;
- d. durch den Verzicht, wenn der Bundesrat diesen nach Anhörung der betroffenen Kantone genehmigt;
- e. wenn das Eisenbahnunternehmen in der Zwangsliquidation an einer zweiten Versteigerung keinem Höchstbietenden zugeschlagen werden kann.

Art. 8b Entzug der Sicherheitsgenehmigung

Das BAV entzieht die Sicherheitsgenehmigung jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn die Infrastrukturbetreiberin wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen das Gesetz oder die Genehmigung verstossen hat.

Art. 8f Entzug der Netzzugangsbewilligung und der Sicherheitsbescheinigung

Das BAV entzieht die Netzzugangsbewilligung und die Sicherheitsbescheinigung jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise, wenn die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt sind oder wenn das Eisenbahnverkehrsunternehmen wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen das Gesetz, die Bewilligung oder die Bescheinigung verstossen hat.

Art. 9b Trassenpreis

¹ Die Infrastrukturbetreiberinnen haben Anspruch auf ein Entgelt für die Benützung ihrer Infrastruktur.

² Die beteiligten Unternehmen regeln die Einzelheiten des Zugangsrechts in einer Vereinbarung. Können sie sich nicht einigen, so entscheidet die RailCom (Art. 40a).

³ Der Trassenpreis ist diskriminierungsfrei festzulegen und muss mindestens die Grenzkosten decken, die auf einer zeitgemäss ausgebauten Strecke normalerweise anfallen; diese Grenzkosten werden vom BAV für jede Streckenkategorie bestimmt.

⁴ Bei der Festlegung des Trassenpreises ist insbesondere den unterschiedlichen Kosten im Netz, der Umweltbelastung der Fahrzeuge sowie der Nachfrage Rechnung zu tragen.

⁵ Beim regelmässigen Personenverkehr entspricht der Trassenpreis den vom BAV für die Streckenkategorie bestimmten Grenzkosten und dem von der Konzessionsbehörde festgelegten Anteil an den Erträgen aus dem Verkehr.

⁶ Der Bundesrat legt die Grundsätze für die Bemessung des Trassenpreises fest und regelt die Veröffentlichung. Bei der Festlegung der Grundsätze sorgt er dafür, dass auf vergleichbaren Strecken gleich hohe Trassenpreise festgelegt und die Bahnkapazitäten optimal ausgenützt werden.

*Gliederungstitel vor Art. 9c***2a. Kapitel: Trassenvergabestelle****Art. 9c** Organisation

¹ Die Schweizerische Trassenvergabestelle (Trassenvergabestelle) ist eine nicht gewinnorientierte öffentlich-rechtliche Anstalt des Bundes mit eigener Rechtspersönlichkeit und Sitz in Bern. Sie wird im Handelsregister eingetragen.

² Sie ist von den Eisenbahnunternehmen und interessierten Dritten unabhängig.

³ Sie wird nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen geführt und führt eine eigene Rechnung.

Art. 9d Aufgaben und Zuständigkeiten

¹ Die Trassenvergabestelle stellt den diskriminierungsfreien Netzzugang und die optimale Nutzung der Schienenkapazitäten sicher.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Trassenplanung, Trassenvergabe und Netzfahrplanerstellung;
- b. diskriminierungsfreie Erstellung des Fahrplans;
- c. Vereinnahmen des für die Benützung der Infrastruktur zu bezahlenden Entgelts und Überweisung an die Infrastrukturbetreiberinnen.
- d. Koordination und Informationsaustausch mit den zuständigen ausländischen Stellen.

³ Sie kann in sämtliche Unterlagen der Eisenbahnverkehrsunternehmen, die Trassen bestellen (Trassenbesteller), und der Infrastrukturbetreiberinnen Einsicht verlangen und Auskünfte einholen, soweit dies für die Erfüllung ihrer Aufgaben notwendig ist.

⁴ Sie kann Dritte mit der Ausführung einzelner Aufgaben beauftragen, insbesondere mit der Erstellung des Fahrplans.

Art. 9e Organe

Die Organe der Trassenvergabestelle sind:

- a. der Verwaltungsrat;
- b. die Geschäftsleitung;
- c. die Revisionsstelle.

Art. 9f Verwaltungsrat

¹ Der Verwaltungsrat ist das oberste Leitungsorgan der Trassenvergabestelle. Er besteht aus fünf bis sieben fachkundigen Mitgliedern.

² Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Er erlässt die strategischen Ziele der Trassenvergabestelle und unterbreitet sie dem Bundesrat zur Genehmigung.
- b. Er entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der Trassenvergabestelle und unterbreitet den Entscheid dem Bundesrat zur Genehmigung.
- c. Er erlässt ein Reglement für das Personal der Trassenvergabestelle (Personalreglement) und unterbreitet es dem Bundesrat zur Genehmigung.
- d. Er unterbreitet den revidierten Geschäftsbericht dem Bundesrat zur Genehmigung mit den Anträgen auf Entlastung und über die Verwendung eines allfälligen Gewinns. Er veröffentlicht den Geschäftsbericht nach der Genehmigung.

³ Der Bundesrat wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates für eine Amtsdauer von jeweils vier Jahren und bezeichnet die Präsidentin oder den Präsidenten. Jedes Mitglied kann zweimal wiedergewählt werden.

⁴ Der Bundesrat kann Mitglieder aus wichtigen Gründen jederzeit abberufen.

⁵ Er legt die Honorare und die weiteren Vertragsbedingungen der Mitglieder des Verwaltungsrats fest. Dabei wendet er Artikel 6a Absätze 1–5 des Bundespersonalgesetzes vom 24. März 2000⁷ (BPG) an.

⁶ Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen weder eine wirtschaftliche oder andere Tätigkeit ausüben noch ein Amt bekleiden, die geeignet sind, ihre Unabhängigkeit zu beeinträchtigen oder zu gefährden.

⁷ Sie melden Veränderungen ihrer Interessenbindungen laufend dem Verwaltungsrat. Ist eine Interessenbindung mit der Mitgliedschaft im Verwaltungsrat unvereinbar

⁷ SR 172.220.1

und hält das Mitglied daran fest, so beantragt der Verwaltungsrat dem Bundesrat dessen Abberufung.

Art. 9g Geschäftsleitung

¹ Die Geschäftsleitung ist das operative Organ der Trassenvergabestelle. Sie steht unter der Leitung einer Geschäftsführerin oder eines Geschäftsführers.

² Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a. Sie erlässt die Verfügungen der Trassenvergabestelle.
- b. Sie erarbeitet die Entscheidungsgrundlagen des Verwaltungsrats.
- c. Sie entscheidet über die Begründung, die Änderung und die Auflösung der Arbeitsverhältnisse des Personals der Trassenvergabestelle.

Art. 9h Revisionsstelle

¹ Der Bundesrat wählt die Revisionsstelle. Er kann sie abberufen.

² Auf die Revisionsstelle und die Revision sind die Vorschriften des Aktienrechts zur ordentlichen Revision sinngemäss anzuwenden.

³ Die Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung und im Lagebericht die Durchführung eines der Trassenvergabestelle angemessenen Risikomanagements sowie die Angaben zum Personalbestand.

⁴ Sie erstattet dem Verwaltungsrat und dem Bundesrat über das Ergebnis der Prüfung umfassend Bericht.

⁵ Der Bundesrat kann bestimmte Sachverhalte durch die Revisionsstelle abklären lassen.

Art. 9i Anstellungsverhältnisse

¹ Entlohnung, Nebenleistungen und weitere Vertragsbedingungen des Geschäftsleitungs- und des übrigen Personals richten sich nach dem Personalreglement.

² Im Übrigen gelten die Bestimmungen des BPG.

Art. 9j Pensionskasse

Die Geschäftsleitung und das übrige Personal sind bei PUBLICA nach den Artikeln 32a–32m BPG⁸ versichert.

Art. 9k Finanzierung

¹ Die Trassenvergabestelle finanziert ihre Tätigkeiten aus:

- a. Gebühren;

⁸ SR 172.220.1

b. Abgeltungen des Bundes.

² Die Gebühren decken die laut Planrechnung anfallenden Kosten und werden den einzelnen Infrastrukturbetreiberinnen im Verhältnis zu den auf deren Netzen zugeordneten Trassenkilometern angelastet.

³ Die Abgeltungen des Bundes decken die Kosten der nach Artikel 9r Absatz 5 übertragenen Aufgaben.

Art. 9l Reserven

Der Bundesrat kann festlegen, dass die Trassenvergabestelle zur Deckung von Risiken Reserven bildet.

Art. 9m Tresorerie

¹ Die Eidgenössische Finanzverwaltung (EFV) verwaltet im Rahmen ihrer zentralen Tresorerie die liquiden Mittel der Trassenvergabestelle.

² Sie kann der Trassenvergabestelle zur Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung Darlehen zu marktconformen Bedingungen gewähren.

³ Die EFV und die Trassenvergabestelle vereinbaren die Einzelheiten der Zusammenarbeit in einem öffentlich-rechtlichen Vertrag.

Art. 9n Verantwortlichkeit

Die Verantwortlichkeit der Trassenvergabestelle, ihrer Organe, ihres Personals sowie der von der Trassenvergabestelle beauftragten Personen richtet sich nach dem Verantwortlichkeitsgesetz vom 14. März 1958⁹.

Art. 9o Steuern

Die Trassenvergabestelle ist im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung von jeder direkten Besteuerung durch Bund, Kantone und Gemeinden befreit.

Art. 9p Administrative Aufsicht

¹ Die Trassenvergabestelle untersteht der administrativen Aufsicht des Bundesrats.

² Der Bundesrat kann zur Wahrnehmung seiner Aufsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Trassenvergabestelle Einsicht nehmen und sich zu diesem Zweck jederzeit über deren Geschäftstätigkeit informieren lassen.

³ Die Trassenvergabestelle erörtert mit dem Bundesrat mindestens einmal jährlich ihre strategischen Ziele, die Erfüllung ihrer Aufgaben sowie aktuelle Fragen des Wettbewerbs auf der Schiene.

⁹ SR 170.32

Art. 9q **Infrastrukturregister**

¹ Die Trassenvergabestelle führt ein Register mit den für das Befahren der Infrastruktur erforderlichen Informationen (Infrastrukturregister).

² Sie veröffentlicht überdies die Investitionspläne der Infrastrukturbetreiberinnen für die folgenden vier Jahre.

³ Die Infrastrukturbetreiberinnen müssen die für den Netzzugang erforderlichen Angaben in das Infrastrukturregister eintragen und der Trassenvergabestelle ihre aktuellen Investitionspläne zur Verfügung stellen.

⁴ Die Trassenvergabestelle erlässt nach Anhörung des BAV und der Infrastrukturbetreiberinnen Richtlinien über die Registerführung.

Art 9r **Ausführungsbestimmungen**

¹ Der Bundesrat regelt die Aufgaben der Trassenvergabestelle im Einzelnen.

² Er bestimmt, welche Informationen die Trassenbesteller und die Infrastrukturbetreiberinnen regelmässig der Trassenvergabestelle übermitteln müssen.

³ Er kann Strecken von der Zuständigkeit der Trassenvergabestelle ausnehmen.

⁴ Er kann Vorschriften zur Rechnungslegung erlassen. Insbesondere kann er der Trassenvergabestelle Abweichungen von anerkannten Standards zur Rechnungslegung oder Ergänzungen vorschreiben.

⁵ Er kann der Trassenvergabestelle weitere Aufgaben gegen Abgeltung übertragen.

Art. 9s **Verfahren und Rechtsschutz**

¹ Verfahren und Rechtsschutz richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Verfügungen der Trassenvergabestelle unterliegen der Beschwerde an die RailCom. Beschwerden haben keine aufschiebende Wirkung.

³ Die Trassenvergabestelle ist in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Beschwerde gegen Verfügungen der RailCom oder anderer Bundesbehörden sowie gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.

Art. 13 **Aufsichtsabgabe**

¹ Das BAV erhebt von den Eisenbahnunternehmen jährlich eine kostendeckende Abgabe für die Aufsicht über den Betrieb.

² Die Abgabe bemisst sich:

- a. bei Eisenbahnverkehrsunternehmen nach den Zugskilometern;
- b. bei Infrastrukturbetreiberinnen nach der Länge ihres Netzes.

³ Das BAV kann auf Gesuch auf die Erhebung der Aufsichtsabgabe verzichten, soweit es sich um einen nicht regelmässigen oder nicht gewerbsmässigen Verkehr handelt.

Art. 14 Sicherheitsrelevante Informationen

¹ Das BAV informiert die Öffentlichkeit über seine Aufsichtstätigkeit.

² Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004¹⁰ gilt nicht für Berichte betreffend Audits, Betriebskontrollen und Inspektionen des BAV sowie für andere amtliche Dokumente, soweit sie Personendaten enthalten, welche die technische oder betriebliche Sicherheit betreffen.

Art. 18 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Als Änderung einer Eisenbahnanlage gilt auch der Einbau bahnfremder Bauten und Anlagen in eine Eisenbahnanlage, sofern diese weiterhin überwiegend dem Bau oder dem Betrieb der Eisenbahn dient.

Art. 18n Abs. 1 erster Satz

¹ Das BAV kann von sich aus oder auf Antrag von Eisenbahnunternehmen, Kantonen oder Gemeinden für genau bezeichnete Gebiete Projektierungszonen festlegen, um Grundstücke für künftige Eisenbahnanlagen freizuhalten. ...

Art. 18q Abs. 1 erster Satz und Abs. 2

¹ Das BAV kann Baulinien zur Sicherung bestehender oder künftiger Eisenbahnanlagen festlegen. ...

² Die Festlegung von Baulinien setzt Pläne voraus, welche die Lage der bestehenden oder geplanten Eisenbahnanlagen mit ausreichender Genauigkeit, mindestens jedoch parzellengenau, aufzeigen.

Art. 18y Entzug der Betriebsbewilligung oder der Typenzulassung

¹ Das BAV entzieht die Betriebsbewilligung oder die Typenzulassung jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise, wenn:

- a. die im Zeitpunkt ihrer Erteilung geltenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. die geltenden Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr erfüllt sind und die Sicherheit dies gebietet.

² Es kann die Betriebsbewilligung oder die Typenzulassung jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise entziehen, wenn das Eisenbahnunternehmen wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen das Gesetz, die Betriebsbewilligung oder die Typenzulassung verstossen hat.

Art. 35a Bahnhöfe mit Umsteigebeziehungen

¹ Bei Bauvorhaben in Bahnhöfen mit Angeboten unterschiedlicher Erschliessungsfunktion oder mehrerer Eisenbahnunternehmen oder verschiedener Verkehrsträger

¹⁰ SR 152.3

(Umsteigeplattformen) ist die Kostenaufteilung für Bau, Betrieb und Instandhaltung zwischen den beteiligten Gemeinwesen und Transportunternehmen in einer schriftlichen Vereinbarung zu regeln.

² Beim Abschluss der Vereinbarung sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a. Jedes Gemeinwesen und jedes Transportunternehmen trägt die auf seinem Grund und Boden anfallenden Kosten (Territorialitätsprinzip); die einzelnen Interessen werden angemessen berücksichtigt.
- b. Liegen besondere Verhältnisse vor, so richtet sich die Kostenaufteilung nach den Interessen der beteiligten Gemeinwesen und Transportunternehmen.

³ In jedem Fall haben sich die Beteiligten zudem im Umfang der weiteren massgeblichen Vorteile, die ihnen erwachsen, an den Kosten zu beteiligen (Vorteilsanrechnung).

Art. 36 Sachüberschrift

Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben ohne Auftrag des BAV

Art. 37 Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben im Auftrag des BAV

¹ Das BAV kann übergeordnete Aufgaben für den Eisenbahnverkehr oder den gesamten öffentlichen Verkehr (Systemaufgaben) an Infrastrukturbetreiberinnen oder Dritte übertragen, wenn dadurch die Effizienz oder die Interoperabilität verbessert oder einheitliche Lösungen für die Kundschaft erreicht werden können.

² Das BAV und die Beauftragten vereinbaren in einem Vertrag den Umfang des Auftrags und alle weiteren Einzelheiten. Sie vereinbaren insbesondere:

- a. die Vergütung;
- b. den Einbezug der betroffenen Unternehmen und Anspruchsgruppen;
- c. die Rechte an Informatiksystemen und -applikationen;
- d. die Art und den Umfang einer allfälligen Weiterverrechnung von Leistungen an die betroffenen Unternehmen.

³ Das BAV veröffentlicht den Vertrag.

⁴ Die geplanten ungedeckten Kosten für die Erfüllung der Aufgaben werden aus dem Fonds nach Art. 1 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes vom 21. Juni 2013¹¹ finanziert.

⁵ Die Beauftragten schliessen mit allen betroffenen Unternehmen einen schriftlichen Vertrag über die Aufgaben, die Mitsprache und die Kostenaufteilung. Die Unternehmen sind zur Mitarbeit verpflichtet. Sie sind regelmässig zu informieren und in geeigneter Weise bei der weiteren Entwicklung einzubeziehen.

¹¹ AS 2015 661; Gesetz noch nicht in Kraft (1.1.2016); wird künftig SR 742.140.

⁶ Die Beauftragten haben die diskriminierungsfreie Wahrnehmung ihrer Aufgaben sicherzustellen.

⁷ Artikel 10a DSGVO¹² findet Anwendung.

Art. 37a Mitwirkungsrecht

¹ Die Infrastrukturbetreiberin räumt den betroffenen Eisenbahnverkehrsunternehmen und Anschließern bei der Planung von Investitionsvorhaben auf ihrem Netz ein Mitwirkungsrecht ein.

² Das Mitwirkungsrecht besteht auch dann, wenn der Infrastrukturbetreiberin weitere Aufgaben, insbesondere Systemaufgaben, übertragen werden.

Art. 40 Abs. 1 Bst. d

¹ Das BAV entscheidet nach Anhörung der Beteiligten über Streitigkeiten betreffend:

- d. die Verweigerung oder die Erschwerung des Anschlusses sowie die Kostenaufteilung (Art. 33-35a);

Gliederungstitel vor Art. 40a

12a. Abschnitt: Kommission für den Eisenbahnverkehr

Art. 40a Organisation

¹ Der Bundesrat wählt die aus fünf bis sieben Mitgliedern bestehende Kommission für den Eisenbahnverkehr (RailCom) und bezeichnet das Präsidium und das Vizepräsidium. Die Mitglieder müssen unabhängige Sachverständige sein. Sie dürfen insbesondere weder Angestellte von Eisenbahnunternehmen sein noch deren Organen angehören noch in einem Dienstleistungsverhältnis zu solchen juristischen Personen stehen.

² Die RailCom ist unabhängig und untersteht in ihren Entscheiden keinen Weisungen des Bundesrates oder von Verwaltungsbehörden.

³ Sie erlässt ein Reglement über ihre Organisation und Geschäftsführung (Geschäftsreglement) und unterbreitet es dem Bundesrat zur Genehmigung.

Art. 40a^{bis} Fachsekretariat

¹ Die RailCom verfügt über ein Fachsekretariat. Dieses bereitet die Geschäfte der RailCom vor und koordiniert die Geschäfte zwischen der RailCom und dem BAV.

² Der Präsident oder die Präsidentin stellt das Personal des Sekretariats an.

³ Das Anstellungsverhältnis richtet sich nach dem BPG¹³.

¹² SR 235.1

Art. 40a^{ter} Aufgaben

¹ Die RailCom entscheidet über Streitigkeiten betreffend:

- a. die Gewährung des Netzzugangs;
- b. die Netzzugangsvereinbarungen;
- c. die Berechnung des Entgelts für die Benützung der Infrastruktur;
- d. den Zugang zu Umschlagsanlagen für den kombinierten Verkehr (KV-Umschlagsanlagen) und Anschlussgleisen, die vom Bund mitfinanziert wurden;
- e. die Wahrnehmung von Aufgaben nach Artikel 37;
- f. das Mitwirkungsrecht nach Artikel 37a.

² Sie überwacht:

- a. die Anwendung der Prioritätsregeln im Normal- und im Störfall;
- b. die diskriminierungsfreie Anwendung der Betriebsführungsprozesse;
- c. die diskriminierungsfreie Vergabe der Trassen;
- d. den diskriminierungsfreien Zugang zu den wesentlichen Einrichtungen nach Artikel 62 Absatz 1; die Befugnisse der Wettbewerbskommission bei Streitigkeiten zwischen Eisenbahnverkehrsunternehmen bleiben vorbehalten;
- e. die diskriminierungsfreie Ausübung der auf einzelne Unternehmen übertragenen Systemaufgaben, soweit dies nicht durch das BAV im Rahmen des Auftrags sichergestellt wird.

³ Sie beobachtet die Entwicklung des Eisenbahnmarktes im Hinblick auf eine diskriminierungsfreie Behandlung aller Beteiligten und eine gesunde Entwicklung des Wettbewerbs.

⁴ Sie kann von Amtes wegen Untersuchungen einleiten.

⁵ Sie koordiniert sich mit den Regulatoren anderer Staaten. Sie kann mit diesen die erforderlichen Informationen und Daten austauschen.

⁶ Auf den Bereich Infrastruktur findet das Kartellgesetz vom 6. Oktober 1995¹⁴ keine Anwendung.

Art. 40a^{quater} Bereitstellung von Daten und Auskunftspflicht

¹ Die Eisenbahnunternehmen müssen der RailCom Daten und Informationen zur Verfügung stellen, Auskünfte erteilen, und Unterlagen vorlegen, die diese zur Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt.

² Amtsstellen des Bundes und der Kantone sind verpflichtet, bei den Abklärungen der RailCom mitzuwirken und ihr die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

¹³ SR 172.220.1

¹⁴ SR 251

Art. 40a^{quinquies} Grundzüge des Verfahrens

¹ Die Verfahren vor der RailCom richten sich nach den Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁵ (VwVG).

² Für das Klageverfahren gelten die Bestimmungen des VwVG über das Beschwerdeverfahren, insbesondere die Artikel 52, 56, 57, 60 und 63–69, sinngemäss.

³ Nebenintervention, Klagehäufung, Streitgenossenschaft und Widerklage sind zulässig. In diesen Fällen gelten die Artikel 15, 24, 26 und 31 des Bundesgesetzes vom 4. Dezember 1947¹⁶ über den Bundeszivilprozess sinngemäss.

⁴ Die Präsidentin oder der Präsident leitet das Verfahren von Amtes wegen oder durch die schriftliche Bestätigung des Empfangs der Beschwerde oder der Klage ein.

Art. 40a^{sexies} Verwaltungssanktionen

¹ Die RailCom belastet ein Unternehmen, das dem Diskriminierungsverbot im Netzzugang zuwiderhandelt, mit einem Betrag, der dem Umsatz entspricht, den es oder ein Dritter aufgrund der Diskriminierung erzielen konnte.

² Sie belastet ein Unternehmen, das einer einvernehmlichen Regelung, einer Verfügung der RailCom oder einem Entscheid einer Rechtsmittelinstanz zuwiderhandelt, mit einem Betrag bis zu 100 000 Franken.

Art. 40a^{septies} Finanzierung

¹ Die Kosten der RailCom werden durch Gebühren und durch den Bund gedeckt.

² Die RailCom erhebt für ihre Verfügungen Gebühren. Diese bemessen sich nach dem Zeitaufwand.

³ Der Bundesrat legt die Bundesbeiträge und die Gebührensätze fest und regelt die Gebührenerhebung.

Art. 40a^{octies} Rechtsschutz

¹ Der Rechtsschutz richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen über die Bundesrechtspflege.

² Die RailCom ist in ihrem Zuständigkeitsbereich zur Beschwerde gegen Verfügungen der Trassenvergabestelle oder anderer Bundesbehörden sowie gegen Entscheide des Bundesverwaltungsgerichts berechtigt.

Art. 52 Massnahmen zur Zielerreichung, Kürzung der Abgeltung

Das BAV kann Massnahmen zur Zielerreichung anordnen oder finanzielle Leistungen zurückfordern, wenn das Unternehmen:

- a. die bestellten Leistungen nicht wie vereinbart erbringt;

¹⁵ SR 172.021

- b. Zielvorgaben nicht erreicht;
- c. festgelegte Fristen nicht einhält; oder
- d. sich unwirtschaftlich verhält.

Art. 67 zweiter Satz

... Der Gewinn ist immer vollständig einer Spezialreserve der Sparte Infrastruktur zur Deckung künftiger Fehlträge oder für ausserordentliche Aufwände zuzuweisen.

Art. 80a Abklärung der Tauglichkeit

¹ Bestehen Zweifel an der Tauglichkeit einer Person, die im Eisenbahnbereich eine sicherheitsrelevante Tätigkeit ausübt, so wird diese einer Tauglichkeitsuntersuchung unterzogen, namentlich aufgrund der Meldung einer Ärztin oder eines Arztes, dass die Person wegen einer körperlichen oder psychischen Krankheit, wegen eines Gebrechens oder wegen einer Sucht eine sicherheitsrelevante Tätigkeit nicht sicher ausüben kann.

² Ärztinnen und Ärzte sind in Bezug auf Meldungen nach Absatz 1 vom Berufsgeheimnis entbunden. Sie können die Meldung direkt an das BAV, an den Arbeitgeber oder an die Aufsichtsbehörde für Ärztinnen oder Ärzte richten.

Übergangsbestimmungen zur Änderung vom...

¹ Der Bundesrat bestimmt den Zeitpunkt, in dem die Trassenvergabestelle eigene Rechtspersönlichkeit erlangt. Er bezeichnet die Rechte, die Pflichten und die Werte, die auf die Trassenvergabestelle übergehen, legt den Eintritt der Rechtswirkungen fest und genehmigt die Eröffnungsbilanz.

² Die Trassenvergabestelle kann mit der Stelle, die bisher für die Trassenvergabe zuständig war, die Übernahme von deren Vermögen vereinbaren. Die Vermögensübertragung und die notwendigen Einträge erfolgen steuer- und gebührenfrei; im Übrigen gelten die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹⁷ über die Vermögensübertragung.

³ Die EFV kann der Trassenvergabestelle für den Aufbau Darlehen nach Artikel 9m Absatz 2 gewähren.

⁴ Die Trassenvergabestelle bietet Personen, die bisher Aufgaben wahrgenommen haben, für die neu sie zuständig ist, nach Möglichkeit vergleichbare Anstellungen an. Artikel 333 des Obligationenrechts¹⁸ ist sinngemäss anwendbar.

⁵ Der Bundesrat kann Stellen, die bisher Aufgaben wahrgenommen haben, für die neu die Trassenvergabestelle zuständig ist, verpflichten, ihre Unterlagen, Daten und Software der Trassenvergabestelle abzuliefern.

¹⁷ SR 221.301

¹⁸ SR 220

⁶ Er trifft alle weiteren für den Übergang notwendigen Vorkehren, erlässt entsprechende Bestimmungen und gewährt soweit erforderlich Garantien.

⁷ Die Bestimmungen des Fusionsgesetzes vom 3. Oktober 2003¹⁹ sind, unter Vorbehalt der Vermögensübertragung nach Absatz 2 erster Satz, nicht anwendbar.

3. Bahninfrastrukturfondsgesetz vom 21. Juni 2013²⁰

Art. 2 Abs. 2 Bst. b Ziff. 1

²Die Erfolgsrechnung weist mindestens aus:

- b. als Aufwand:
 - 1. die Entnahmen für den Betrieb, den Substanzerhalt und den Ausbau der Eisenbahninfrastruktur, für diesbezügliche Forschungsaufträge, die Abgeltungen nach Artikel 9k Abs. 1 Bst. b sowie die Vergütung für die Systemaufgaben nach Artikel 37 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²¹ (EBG);

Art. 4 Abs. 1 Bst. a, d und e sowie Abs. 2

¹Die Bundesversammlung legt gleichzeitig mit dem Bundesbeschluss über den Voranschlag des Bundes mit einfachem Bundesbeschluss die Mittel fest, die dem Bahninfrastrukturfonds jährlich entnommen werden. Die Mittel werden auf die folgenden Bereiche aufgeteilt:

- a. *Betrifft nur den französischen Text.*
- d. Abgeltungen für die Trassenvergabestelle;
- e. Vergütung für die Aufgaben nach Artikel 37 EBG.

²*Betrifft nur den französischen Text.*

4. Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990²² über die Anschlussgleise

Art. 17a Aufsichtsabgabe

¹ Das BAV erhebt von den Anschließern jährlich eine kostendeckende Abgabe für die Aufsicht über den Betrieb.

² Die Abgabe bemisst sich nach der Länge der Anschlussgleise.

³ Das BAV kann auf Gesuch auf die Erhebung der Aufsichtsabgabe verzichten, soweit es sich um einen nicht regelmässigen oder nicht gewerbsmässigen Verkehr handelt.

¹⁹ SR 221.301

²⁰ AS 2015 661; Gesetz noch nicht in Kraft (1.1.2016); wird künftig SR 742.140;

²¹ SR 742.101

²² SR 742.141.5

5. Bundesgesetz vom 20. März 1998²³ über die Schweizerischen Bundesbahnen

Art. 2 Abs. 3

³ Die SBB sind ein Eisenbahnunternehmen im Sinne von Artikel 2 des Eisenbahngesetzes vom 20. Dezember 1957²⁴.

6. Seilbahngesetz vom 23. Juni 2006²⁵

Art. 3 Abs. 2^{bis}-2^{ter}

^{2bis} Seilbahnen und Nebenanlagen, die eine kantonale Bewilligung benötigen, können auf Antrag der nach kantonalem Recht zuständigen Bewilligungsbehörde durch das BAV bewilligt werden, wenn sie zusammen mit einer in der Zuständigkeit des Bundes zu bewilligenden Seilbahn errichtet werden und:

- a. dies eine gesamtheitliche Beurteilung der Umwelt- oder Raumverträglichkeit wesentlich erleichtert; oder
- b. die Übertragung der Zuständigkeit für den Gesuchsteller oder die Gesuchstellerin wesentliche Vorteile aufweist.

^{2ter} Die Bewilligung nach Absatz 2^{bis} hat keinen Einfluss auf die kantonale Zuständigkeit für die Aufsicht über die Betriebsphase, die Erneuerung und den Entzug der Betriebsbewilligung.

Art. 16 Anwendbares Recht

¹ Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich subsidiär nach dem Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1957²⁶ (EBG) und nach dem Bundesgesetz vom 20. Juni 1930²⁷ über die Enteignung.

² Bei Investitionen von Seilbahnen mit Abgeltungen nach Artikel 28 Absatz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 20. März 2009²⁸ gelten 50 Prozent der anrechenbaren Kosten als Infrastrukturkosten.

³ Investitionen in die Infrastruktur werden über Entnahmen aus dem Fonds nach Artikel 1 des Bahninfrastrukturfondsgesetzes vom 21. Juni 2013²⁹ finanziert. Die Finanzierung erfolgt mittels A-fonds-perdu-Beiträgen.

...

²³ SR **742.31**

²⁴ SR **742.101**

²⁵ SR **743.01**

²⁶ SR **742.101**

²⁷ SR **711**

²⁸ SR **745.1**

²⁹ AS **2015** 661; Gesetz noch nicht in Kraft (1.1.2016); wird künftig SR **742.140**

Art. 17a Entzug

¹ Das BAV entzieht die Betriebsbewilligung jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise, wenn:

- a. die im Zeitpunkt ihrer Erteilung geltenden Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind;
- b. die geltenden Voraussetzungen für eine Erteilung nicht mehr erfüllt sind und die Sicherheit dies gebietet.

² Es kann die Betriebsbewilligung jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise entziehen, wenn das Seilbahnunternehmen wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen das Gesetz oder die Bewilligung verstossen hat.

Art. 18a Anwendbares Recht

Das EBG gilt sinngemäss für die unabhängige Unfalluntersuchung (Art. 15 EBG).

Art. 23a Aufsichtsabgabe

¹ Das BAV erhebt von den Seilbahnen jährlich eine kostendeckende Abgabe für die Aufsicht über den Betrieb.

² Die Abgabe bemisst sich nach Art und Grösse der Anlagen.

³ Das BAV kann auf Gesuch auf die Erhebung der Aufsichtsabgabe verzichten, soweit es sich um einen nicht regelmässigen oder nicht gewerbsmässigen Verkehr handelt.

Art. 24e Sicherheitsrelevante Informationen

¹ Das BAV informiert die Öffentlichkeit über seine Aufsichtstätigkeit.

² Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 gilt nicht für Berichte betreffend Audits, Betriebskontrollen und Inspektionen des BAV sowie für andere amtliche Dokumente, soweit sie Personendaten enthalten, welche die technische oder betriebliche Sicherheit betreffen.

Art. 24f

Bisheriger Art. 24e

7. Trolleybus-Gesetz vom 29. März 1950³⁰*Art. 7* Aufsichtsbehörde

¹ Das Bundesamt für Verkehr (BAV) übt die Aufsicht über die Trolleybusunternehmen aus.

³⁰ SR 744.21

² Es zieht die für den Motorfahrzeugverkehr zuständigen Behörden zur Mitarbeit heran.

³ Der Bundesrat regelt die Zusammenarbeit der beteiligten Behörden.

Art. 8 Besondere Befugnisse des BAV

Das BAV ist befugt, Beschlüsse und Anordnungen von Organen oder Dienststellen der Unternehmen aufzuheben oder ihre Durchführung zu verhindern, wenn sie gegen dieses Gesetz oder internationale Vereinbarungen verstossen oder wichtige Landesinteressen verletzen.

Art. 8a Aufsichtsabgabe

¹ Das BAV erhebt von den Trolleybusunternehmen jährlich eine kostendeckende Abgabe für die Aufsicht über den Betrieb.

² Die Abgabe bemisst sich nach den Fahrzeugkilometern.

Art. 11a Abs. 1

¹ Das Unternehmen untersteht den für Eisenbahnen gültigen Vorschriften in Bezug auf:

- a. sicherheitsrelevante Informationen;
- b. die Meldung und die Untersuchung von Unfällen und schweren Vorfällen;
- c. die Datenbearbeitung durch das BAV;
- d. die Arbeits- und die Ruhezeit des Personals.

Art. 11b Sorgfaltspflicht

Das Trolleybusunternehmen ist für die Sicherheit des Betriebs verantwortlich. Namentlich muss es die Anlagen und die Fahrzeuge so instand halten, dass die Sicherheit jederzeit gewährleistet ist.

8. Personenbeförderungsgesetz vom 20. März 2009³¹

Art. 9 Abs. 3

³ Das BAV kann die Konzession oder die Bewilligung jederzeit ohne Anspruch auf Entschädigung ganz oder teilweise entziehen, wenn das Unternehmen:

- a. die ihm verliehenen Rechte nicht oder nur teilweise ausübt;
- b. die Voraussetzungen für die Erteilung nicht mehr erfüllt; oder
- c. die ihm nach dem Gesetz, der Konzession oder der Bewilligung auferlegten Pflichten wiederholt oder in schwerwiegender Weise verletzt.

³¹ SR 745.1

Art. 13 Abs. 3 zweiter Satz

³ ... Er sieht im Verfahren eine Anhörung der Kantone und der Eisenbahnverkehrsunternehmen vor.

Art. 15a Informationspflicht

¹ Die Unternehmen haben die Reisenden vor und während der Fahrt zu informieren, insbesondere bei Verspätungen oder Ausfällen von Verbindungen.

² Sie unterrichten die Reisenden über deren Rechte nach diesem Gesetz.

Art. 18 Abs. 1 Bst. c

¹ Die Unternehmen sind verpflichtet:

- c. ein Verfahren zur Bearbeitung von Beschwerden im Zusammenhang mit den in diesem Gesetz festgelegten Rechten der Reisenden einzurichten.

*Einfügen vor dem Gliederungstitel des 3a. Abschnitts**Art. 18a Wahrnehmung übergeordneter Aufgaben im Auftrag des BAV*

¹ Das BAV kann übergeordnete Aufgaben im Bereich der Personenbeförderung (Systemaufgaben) an Dritte übertragen, wenn dadurch die Effizienz oder die Interoperabilität verbessert oder einheitliche Lösungen für die Kundschaft erreicht werden können.

² Das BAV und die Beauftragten vereinbaren in einem Vertrag den Umfang des Auftrags und alle weiteren Einzelheiten. Sie vereinbaren insbesondere:

- a. die Vergütung;
- b. den Einbezug der betroffenen Unternehmen und Anspruchsgruppen;
- c. die Rechte an Informatiksystemen und -applikationen;
- d. die Art und den Umfang einer allfälligen Weiterverrechnung von Leistungen an die betroffenen Unternehmen.

³ Das BAV veröffentlicht den Vertrag.

⁴ Für die Erfüllung der Aufgaben kann das BAV eine Abgeltung nach Artikel 28 Absatz 3 ausrichten, eine Finanzhilfe nach Artikel 31 gewähren oder die Kosten durch Abgaben nach Artikel 63 Absatz 2 finanzieren.

⁵ Soweit erforderlich schliessen die Beauftragten mit allen betroffenen Unternehmen einen schriftlichen Vertrag über die Aufgaben, die Mitsprache und die Kostenaufteilung. Die Unternehmen sind regelmässig zu informieren und in geeigneter Weise bei der weiteren Entwicklung einzubeziehen. Sie sind im Rahmen ihrer konzessionsrechtlichen Verpflichtungen zur Mitarbeit verpflichtet.

⁶ Die Beauftragten haben die diskriminierungsfreie Wahrnehmung der Aufgaben sicherzustellen.

⁷ Können sich das BAV und potenzielle Beauftragte bei der Aushandlung oder Anwendung des Vertrages nicht einigen, so legt das UVEK dessen Inhalt und die Vergütung fest.

⁸ Artikel 10a des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992³² über den Datenschutz (DSG) findet Anwendung.

Gliederungstitel vor Art. 18b

Bisheriger Gliederungstitel vor Art. 18a

Art. 18b und 18c

Bisherige Art. 18a und 18b

Art. 21 Haftung des konzessionierten Unternehmens aus dem Personen-transportvertrag

¹ Muss vernünftigerweise davon ausgegangen werden, dass bei Ankunft am Zielort die Verspätung mehr als 60 Minuten betragen wird, oder verpassen Reisende einen anderen als den letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss, so hat das Unternehmen die Reisenden angemessen zu betreuen und ihnen ohne zusätzliche Kosten die Wahlmöglichkeit zwischen der unentgeltlichen Rückkehr zum Ausgangsort und der Weiterreise mit geänderter Streckenführung anzubieten.

² Gibt eine Verspätung von mindestens 60 Minuten keinen Anlass für die Erstattung des Fahrpreises, so kann die reisende Person vom Eisenbahnunternehmen eine Entschädigung verlangen, ohne das Recht auf Beförderung zu verlieren.

³ Das Unternehmen haftet für den Schaden, wenn es den Fahrplan nicht einhält und die reisende Person deshalb den letzten im Fahrplan vorgesehenen Anschluss verpasst.

⁴ Es ist von seiner Haftung befreit, wenn es beweist, dass der Schaden auf ein Verschulden der reisenden Person zurückzuführen ist oder auf Umständen beruht, die es nicht vermeiden und deren Folgen es nicht abwenden konnte.

⁵ Der Bundesrat regelt die Einzelheiten der Haftung. Er kann für den Regional- und den Ortsverkehr Ausnahmen vorsehen.

Einfügen vor dem Gliederungstitel des 5. Abschnitts

Art. 23a Fahrräder

Das Unternehmen gestattet den Reisenden die Mitnahme des Fahrrads im Fahrzeug, wenn dies den Verkehrsdienst nicht beeinträchtigt. Es kann dafür einen Fahrpreis verlangen.

³² SR 235.1

Art. 28 Abs. 3 zweiter Satz

³ ...Er kann die Kosten zentraler Leistungen im Zusammenhang mit dem Verkehrsangebot abgeltet, wenn diese allen Unternehmen dienen oder offenstehen.

Art. 31 Abs. 4

⁴ Die bedingt rückzahlbaren Darlehen des Bundes können unter Vorbehalt der notwendigen aktienrechtlichen Beschlüsse in Eigenkapital umgewandelt werden, insbesondere um die Beteiligung an notwendigen Bilanzsanierungen zu ermöglichen.

Art. 31a Abs. 3 Einleitungsteil

³ Bei der Festlegung des Verkehrsangebotes und der Abgeltung werden in erster Linie die Nachfrage und die bestehende Infrastruktur berücksichtigt. Weiter werden insbesondere in Betracht gezogen:

Art. 33a Massnahmen zur Zielerreichung, Kürzung der Abgeltung

Das BAV kann nach Anhörung der Kantone Massnahmen zur Zielerreichung anordnen oder finanzielle Leistungen zurückfordern, wenn das Unternehmen:

- a. die bestellten Leistungen nicht wie vereinbart erbringt;
- b. Zielvorgaben nicht erreicht;
- c. festgelegte Fristen nicht einhält; oder
- d. sich unwirtschaftlich verhält.

*Gliederungstitel vor Art. 51***10. Abschnitt: Ausservertragliche Haftung und Vorschuss***Art. 51 Sachüberschrift*

Ausservertragliche Haftung und Vorschuss

Art. 51a Vorschuss

¹ Wird eine mit der Eisenbahn reisende Person getötet oder verletzt, so zahlt das Eisenbahnunternehmen unverzüglich, spätestens jedoch fünfzehn Tage nach der Feststellung der Identität der entschädigungsberechtigten natürlichen Person einen Vorschuss zur Deckung der unmittelbaren wirtschaftlichen Bedürfnisse, und zwar im Verhältnis zur Schwere des erlittenen Schadens.

² Der Vorschuss stellt keine Haftungsanerkennung dar und kann mit später auf der Grundlage dieses Gesetzes gezahlten Beträgen verrechnet werden. Er kann jedoch nicht zurückgefordert werden, es sei denn, der Schaden wurde durch Fahrlässigkeit oder Verschulden der reisenden Person verursacht oder die Person, die den Vorschuss erhalten hat, war nicht die entschädigungsberechtigte Person.

³ Der Bundesrat setzt den Höchstbetrag des Vorschusses im Falle des Todes fest.

Art. 52a Aufsichtsabgabe

¹ Das BAV erhebt von den Unternehmen jährlich eine kostendeckende Abgabe für die Aufsicht über den Betrieb.

² Die Abgabe bemisst sich nach den Fahrzeugkilometern, sofern keine spezialgesetzlichen Regelungen vorliegen.

Art. 52b Sicherheitsrelevante Informationen

¹ Das BAV informiert die Öffentlichkeit über seine Aufsichtstätigkeit.

² Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 gilt nicht für Berichte betreffend Audits, Betriebskontrollen und Inspektionen des BAV sowie für andere amtliche Dokumente, soweit sie Personendaten enthalten, welche die technische oder betriebliche Sicherheit betreffen.

Art. 54 Abs. 1 erster Satz

¹ Die Unternehmen unterstehen für ihre konzessionierten und bewilligten Tätigkeiten den Artikeln 16–25^{bis} DSG. ...

9. Bundesgesetz vom 3. Oktober 1975³³ über die Binnenschifffahrt

Art. 15a Aufsichtsbehörde

Aufsichtsbehörde ist:

- a. das Bundesamt für Verkehr (BAV) für öffentliche Schifffahrtsunternehmen;
- b. die zuständige kantonale Behörde für Schifffahrtsunternehmen ohne eidgenössische Konzession oder eidgenössische Bewilligung.

Art. 15b Sicherheitsrelevante Informationen

¹ Das BAV informiert die Öffentlichkeit über seine Aufsichtstätigkeit.

² Das Öffentlichkeitsgesetz vom 17. Dezember 2004 gilt nicht für Berichte betreffend Audits, Betriebskontrollen und Inspektionen des BAV sowie für andere amtliche Dokumente, soweit sie Personendaten enthalten, welche die technische oder betriebliche Sicherheit betreffen.

³³ SR 747.201

Art. 15c und 15d

Bisherige Art. 15a und 15b

Art. 57 Aufsichtsabgabe

¹ Das BAV erhebt von den Schifffahrtsunternehmen jährlich eine kostendeckende Abgabe für die Aufsicht über den Betrieb.

² Die Abgabe bemisst sich nach Art und Grösse der Schiffe.

II

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.